

§ 1¹

(1) Die Länder haben eine Neugliederung ihrer Gebiete in Kreise vorzunehmen.

(2) Die Abgrenzung der Kreise hat so zu erfolgen, daß sie den wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die Durchführung aller staatlichen Aufgaben, insbesondere die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Gemeinden gewährleistet ist.

§ 2²

(1) Die Länder haben jeweils mehrere Kreise in Bezirke zusammenzufassen.

(2) Die Abgrenzung der Bezirke hat so zu erfolgen, daß sie den wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die Durchführung aller staatlichen Aufgaben, insbesondere die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Kreisen gewährleistet ist.

§ 3

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einheitlichkeit des Aufbaus und die fortschreitende Demokratisierung der Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu gewährleisten.

§ 4

Die Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik regeln für ihren Geschäftsbereich im

1. vgl. hierzu die Gesetze der einzelnen Länder über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe, sämtlich vom 25. 7. 1952 (GVB1. des Landes Brandenburg I S. 15; Reg.Bl. für Mecklenburg S. 61; GVB1. Land Sachsen I S. 325; Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 213; Reg.Bl. für das Land Thüringen I S. 177).
2. ebenda.